

**13.07.17**

AV - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln****A. Problem und Ziel**

Seit der letzten umfassenderen Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 30. November 2011 sind verschiedene unionsrechtliche Vorschriften geändert, aufgehoben oder neu erlassen worden. Ferner hat sich auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden Regelungen weiterer Änderungsbedarf ergeben.

Die Änderungen berücksichtigen u. a. die Durchführungsverordnungen (EU) 2015/170 (Lebensmittel aus China bezüglich Melamin) und 2015/175 (Lebensmittel aus Indien bezüglich Guarkernmehl) der Kommission sowie die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 884/2014 (Benennung von Einfuhrorten) und 885/2014 (Benennung von Eingangsorten bezüglich Okra und Curryblätter aus Indien) der Kommission.

Ferner ist die LMEV auf Grund der bilateralen Abkommen anzupassen, die zwischenzeitlich zwischen der Europäischen Union einerseits und den Staaten Island, Schweiz und Grönland andererseits geschlossen wurden.

Die Vorschriften der LMEV über das Führen von Verzeichnissen werden ergänzt um Regelungen zur Übermittlung der notwendigen Informationen zu den anerkannten Zolllagern und zu den registrierten Schiffsausrüstern durch die zuständigen Behörden an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Gleichzeitig wird die Regelung mit einer Änderung der BVL-Übertragungsverordnung (Artikel 2) abgeschlossen, wodurch dem BVL die Befugnis übertragen wird, das Verzeichnis der anerkannten Zolllager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

## **B. Lösung**

Änderung der LMEV und der BVL-Übertragungsverordnung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Wirtschaft wird durch die Änderung der LMEV (Artikel 1) um einen geschätzten Betrag in Höhe von ca. 9 000 Euro pro Jahr entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch den neuen § 8a der LMEV ergeben sich für die Wirtschaft Mehraufwendungen von weniger als 3 000 Euro pro Jahr, die bereits im Saldo berücksichtigt worden sind.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Insgesamt wird die Verwaltung der Länder und Kommunen durch die Änderung der LMEV (Artikel 1) um ca. 20 000 Euro pro Jahr entlastet. Diese Gesamtentlastung ergibt sich auf Grund eines Minderaufwands bei den Ländern in Höhe von 24 000 Euro, wohingegen für die kommunalen Behörden durch den neuen § 8a der LMEV Mehraufwendungen von ca. 4 000 Euro pro Jahr zu erwarten sind.

Für den Bund entsteht durch die Änderung der BVL-Übertragungsverordnung (Artikel 2) ein sehr geringer Mehraufwand für die anlassbezogene Übermittlung der Verzeichnisse der anerkannten Zolllager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission (weniger als 100 Euro pro Jahr).

### **F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft wird durch den Wegfall bestimmter Einfuhrkontrollen um einen Betrag von ca. 54 000 Euro pro Jahr entlastet (Wegfall der Zahlung von Kontrollgebühren).

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 564/17**

**13.07.17**

AV - G

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Ernährung und Landwirtschaft

---

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von  
Lebensmitteln**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 13. Juli 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von  
Lebensmitteln

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



## **Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln**

**Vom ...**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b, d, e, f Doppelbuchstabe aa, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, und Buchstabe j und Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 6 und 8 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,
- des § 65 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 72 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des § 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084):

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung**

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Zusammengesetzte Lebensmittel: zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9),“.
  - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. EFTA-Staat: ein Staat, der Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation ist,“.
  - c) In Nummer 8 werden die Wörter „Vertragsstaat ist,“ durch die Wörter „EFTA-Staat ist, mit Ausnahme der Färöer Inseln,“ ersetzt.

- d) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ die Wörter „und von zusammengesetzten Lebensmitteln“ eingefügt.
2. In der Überschrift von Abschnitt 2 werden nach den Wörtern „Lebensmittel tierischen Ursprungs“ die Wörter „, zusammengesetzte Lebensmittel“ eingefügt.
3. In § 3a Satz 1 werden nach den Wörtern „Lebensmittel tierischen Ursprungs“ die Wörter „oder zusammengesetzte Lebensmittel“ eingefügt.
4. In § 4 Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 363/2011 (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 28)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2017/201 (ABl. L 32 vom 7.2.2017, S. 17)“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Lebensmitteln, die unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt worden sind,“ durch die Wörter „zusammengesetzten Lebensmitteln“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „EFTA-Staat, auf den Färöer Inseln“ und die Wörter „Island oder den Färöer Inseln“ durch das Wort „Grönland“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „in Island“ durch die Wörter „aus Grönland“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      - ccc) Buchstabe c wird gestrichen.
    - bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1250/2008 (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 31)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 13)“ ersetzt.
      - bbb) In Buchstabe b werden vor der Angabe „Artikel 16“ die Wörter „Artikel 11 oder“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Sendungen von zusammengesetzten Lebensmitteln, die in Anlage 1 aufgeführt sind und die Milcherzeugnisse enthalten, dürfen nur eingeführt wer-

den, wenn diese Milcherzeugnisse aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes stammen, das oder der aufgeführt ist im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

- c) In Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „oder c“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Lebensmitteln, die unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt worden sind,“ durch die Wörter „zusammengesetzten Lebensmitteln“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ die Wörter „, zusammengesetzten Lebensmitteln“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „17.9.2002“ durch die Angabe „17.8.2002“ und die Angabe „L 229“ durch die Angabe „L 239“ ersetzt.
9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

##### Verfahren nach Abschluss der Einfuhruntersuchung für bestimmte Sendungen

(1) Wer Sendungen von nicht enthäuteten Tierkörpern freilebenden Großwilds befördert, hat diese Sendungen unverzüglich nach Abschluss der Einfuhruntersuchung nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf direktem Weg in amtlich verplombten, lecksicheren Fahrzeugen zum Wildbearbeitungsbetrieb zu transportieren.

(2) Wer Sendungen von Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine und Kollagen befördert, hat diese Sendungen unverzüglich nach Abschluss der Einfuhruntersuchung nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf direktem Weg in amtlich verplombten, lecksicheren Fahrzeugen zu einer Sammelstelle, einer Gerberei, einem Gelatineverarbeitungsbetrieb oder einem Kollagenverarbeitungsbetrieb zu transportieren.

(3) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde hat die für den Betrieb am Bestimmungsort zuständige Behörde über den Transport von Sendungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über das Informationsverfahren nach Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der für den Betrieb Verantwortliche hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort der für den Betrieb am Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach der Mitteilung gemäß Satz 1 unterrichtet die für den Betrieb am Bestimmungsort zuständige Behörde die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde innerhalb von 15 Tagen nach der Unterrichtung gemäß Absatz 3 über das Eintreffen der Sendung im Betrieb am Bestimmungsort. Die Unterrichtung erfolgt über das Informationsverfahren nach Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 2004/292/EG. Die für den Betrieb am Bestimmungsort zuständige Behörde überprüft regelmäßig, insbesondere durch Kontrolle der Eingangsregister, ob die Sendung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Betrieb am Bestimmungsort angekommen ist.“

## 10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ die Wörter „, zusammengesetzten Lebensmitteln“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, in einem EFTA-Staat, auf den Färöer Inseln oder, im Fall von Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren sowie Meeres-schnecken, auf Grönland“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, eines EFTA-Staates, der Färöer Inseln oder Grönlands“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „, gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1)“ durch die Wörter „Unionsversandverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 gilt für die für die Grenzkontrollstellen Hamburg (Hafen), Bremen-Standort Bremerhaven und JadeWeserPort Wilhelmshaven (Hafen) zuständigen Behörden anstelle des in § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes ein Zeitraum von weniger als 14 Tagen.“
- e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30) oder nach“ gestrichen.

## 11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „, Freilagers“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „, Freilagern“ gestrichen und werden in Nummer 2 die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, eines EFTA-Staates oder der Färöer Inseln“ ersetzt.

## 12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „, der EFTA-Staaten und der Färöer Inseln“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „ Freilager“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Verordnung (EWG) Nr. 2913/92“ durch die Wörter „Unionsversandverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 2 der Entscheidung 91/398/EWG oder nach“ gestrichen.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ Freilager“ gestrichen.
  - b) Dem Wortlaut von Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundesamt Name, Anschrift, Veterinärkontroll-Nummer und TRACES-Nummer sowie diesbezügliche Änderungen zu den nach Absatz 1 anerkannten Lagern und zu den nach Absatz 2 registrierten Schiffsausrüstern.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1
    - aa) nach den Wörtern „Lebensmitteln tierischen Ursprungs“ die Wörter „oder zusammengesetzten Lebensmitteln“ eingefügt,
    - bb) die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder“ durch die Wörter „, einem EFTA-Staat, auf“ ersetzt und
    - cc) die Wörter „in Island“ durch die Wörter „aus Grönland“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer Sendungen nach Absatz 1 befördert, hat diese in amtlich verplombten, lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu transportieren und unmittelbar in den Ursprungsbetrieb, für den die Originalbescheinigung ausgestellt worden ist, zurückzubringen.“
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 8a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

## „§ 15

### Benennung von Eingangsorten und Einfuhrorten

(1) Die folgenden Sendungen von Lebensmitteln dürfen unmittelbar aus Drittländern nur über einen der benannten Eingangsorte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung erstmalig in das Inland verbracht werden:

1. Sendungen nach Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und
2. Sendungen nach Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Okra und Curryblättern aus Indien und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 91/2013 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Veröffentlichung der Liste der benannten Eingangsorte nach Artikel 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 erfolgt durch das Bundesamt.

(2) Sendungen von Lebensmitteln nach Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung dürfen aus Drittländern nur über einen der benannten Einfuhrorte im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 884/2014 eingeführt werden. Die Veröffentlichung der Liste der benannten Einfuhrorte nach Artikel 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 884/2014 erfolgt durch das Bundesamt.“

16. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
17. Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden die Abschnitte 4 und 5.
18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „, Freilagern“ gestrichen.
  - b) In Nummer 11 wird das Wort „waren“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
20. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird die Angabe „oder c“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
    - „4a. entgegen § 8a Absatz 1 oder 2 eine Sendung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig transportiert,
    - 4b. entgegen § 8a Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.

c) Nummer 12a wird wie folgt gefasst:

„12a. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 eine Sendung nicht richtig befördert,“.

21. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 5 Absatz 2 Nummer 3)

**Lebensmittel,  
die nicht einer Einfuhruntersuchung nach § 7 zu unterziehen sind**

1. Süßwaren und Schokolade, die
  - a) unter die Position (HS)<sup>1)</sup> 1704, Unterpositionen (HS) 1806 20, 1806 31, 1806 32, Unterpositionen (KN) 1806 90 11, 1806 90 19, 1806 90 31, 1806 90 39 oder 1806 90 50 fallen,
  - b) zu weniger als 50 Prozent aus Milcherzeugnissen und Eiprodukten bestehen und
  - c) gemäß Nummer 7 Buchstabe c behandelt wurden;
2. Teigwaren und Nudeln, die
  - a) unter die Unterpositionen (HS) 1902 19, 1902 30 oder 1902 40 fallen,
  - b) nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
  - c) zu weniger als 50 Prozent aus Milcherzeugnissen und Eiprodukten bestehen und
  - d) gemäß Nummer 7 Buchstabe c behandelt wurden;
3. Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, die
  - a) unter die Unterpositionen (HS) 1905 10, 1905 20, 1905 31, 1905 32, 1905 40, Unterpositionen (KN) 1905 40 10, 1905 90 10, 1905 90 20, 1905 90 30, 1905 90 45, 1905 90 55, 1905 90 60 oder ex 1905 90 90 fallen,
  - b) zu weniger als 20 Prozent aus Milcherzeugnissen und Eiprodukten bestehen und
  - c) gemäß Nummer 7 Buchstabe c behandelt wurden;

---

<sup>1)</sup> Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführte Kombinierte Nomenklatur („KN“) basiert auf dem weltweiten Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „HS“), das vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, jetzt Weltzollorganisation, ausgearbeitet und durch das am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossene internationale Übereinkommen angenommen wurde, das im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Beschluss 87/369/EWG genehmigt wurde (im Folgenden „HS-Übereinkommen“). Die KN übernimmt bei den ersten sechs Stellen die Codenummern der Positionen und Unterpositionen des HS; nur die siebte und die achte Stelle bilden eigene Unterteilungen. Wird ein vierstelliger Code verwendet, so müssen alle Lebensmittel, die mit diesem vierstelligen Code gekennzeichnet sind, keinen Veterinärkontrollen an einer Grenzkontrollstelle unterzogen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Enthalten nur bestimmte Lebensmittel, die mit einem vier-, sechs- oder achtstelligen Code gekennzeichnet sind, Lebensmittel tierischen Ursprungs und gibt es keine spezielle Unterteilung dieses Codes in der KN, wird dem Code ein ex vorangestellt (zum Beispiel Unterposition (KN) ex 2001 90 65: Für die genannten Lebensmittel sind Veterinärkontrollen nicht erforderlich).

- unter die Unterposition (HS) 1905 90 fallen nur trockene und spröde Erzeugnisse;
4. a) gefüllte Oliven, die
    - aa) unter die Unterpositionen (KN) ex 2001 90 65 oder ex 2005 70 00 fallen und
    - bb) zu weniger als 20 Prozent aus Fischereierzeugnissen bestehen,
  - b) gefüllte Oliven, die
    - aa) unter die Position (HS) ex 1604 fallen und
    - bb) zu weniger als 20 Prozent aus Fischereierzeugnissen bestehen;
  5. Brühen und Suppenaromen als vorverpackte Lebensmittel, die
    - a) unter die Unterpositionen (HS) ex 2104 10 oder ex 2104 20 fallen,
    - b) zu weniger als 50 Prozent aus Fischöl, Fischpulver oder Fischextrakten bestehen und
    - c) gemäß Nummer 7 Buchstabe c behandelt wurden;
  6. Nahrungsergänzungsmittel als vorverpackte Lebensmittel, die
    - a) unter die Unterpositionen (HS) ex 2106 10 oder ex 2106 90 fallen,
    - b) keine Fleischerzeugnisse enthalten und
    - c) zu weniger als 20 Prozent aus Verarbeitungserzeugnissen tierischen Ursprungs (einschließlich Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan) bestehen;
  7. zusammengesetzte Lebensmittel, die
    - a) keine Fleischerzeugnisse enthalten,
    - b) zu weniger als 50 Prozent aus einem oder mehreren anderen Verarbeitungserzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen,
    - c) bei Raumtemperatur haltbar sind oder während ihres Herstellungsprozesses einem vollständigen Wärmebehandlungsverfahren, das zur Denaturierung jeder Zutat tierischen Ursprungs geführt hat, unterzogen worden sind und die Anwendung dieses Wärmebehandlungsverfahrens zweifelsfrei erkennbar ist,
    - d) eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet sind,
    - e) sich in unbeschädigten Verpackungen, Umschließungen oder Umhüllungen oder versiegelten Behältnissen befinden und
    - f) von einem Handelsdokument begleitet werden, aus dem in Verbindung mit einer entsprechenden Kennzeichnung der Lebensmittel Angaben über die Beschaffenheit und Menge der Lebensmittel, die Anzahl der Packstücke, das Herkunftsland, die Anschrift des Herstellers und die Zutaten der Lebensmittel hervorgehen.“

22. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 6 Absatz 1)

**Durch die Europäische Kommission erlassene Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern und Betrieben in Drittländern sowie zur Festlegung von Bescheinigungen oder Mustern von Bescheinigungen**

Lebensmittel	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Betrieben in Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Festlegung von Bescheinigungen oder Mustern für Bescheinigungen
1	2	3	4
1. Hackfleisch und Fleischzubereitungen	Artikel 13 Abschnitt I Teil B Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 94/65/EG	Artikel 13 Abschnitt I Teil B Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/65/EG	Artikel 13 Abschnitt I Teil B Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 94/65/EG
2. Fleischerzeugnisse aus Fleisch von Rindern, einschließlich Bubalus bubalis und Bison bison, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG		Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG
3. Fleischerzeugnisse aus Fleisch von Geflügel, Zuchtwild (Farmwild), erlegtem Wild (Groß- und Kleinwild) und Hauskaninchen	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/118/EWG	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG
4. Gesalzene oder getrocknete und/oder erhitzte Mägen, Blasen und Därme	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/118/EWG	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG“.

23. In Anlage 2a Teil II Buchstabe d wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2075/2005“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375“ ersetzt.

24. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

b) Kapitel I wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 Satz 8 wird nach dem Wort „Lebensmittel“ das Wort „risikoorientiert“ eingefügt.
- bb) In Nummer 7 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a vor dem Wort „stichprobenweise“ das Wort „risikoorientiert“ eingefügt.
- c) In Kapitel II wird vor dem Wort „stichprobenweise“ das Wort „risikoorientiert“ eingefügt.
- d) Kapitel III wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.3 wird vor dem Wort „stichprobenweise“ das Wort „risikoorientiert“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2.4 werden vor dem Wort „Tierkörper“ die Wörter „nicht enthäutete“ eingefügt und die Wörter „in der Decke“ gestrichen.
- cc) In Nummer 4.4 wird vor dem Wort „stichprobenweise“ das Wort „risikobasiert“ eingefügt.
- dd) In Nummer 6.3.1 werden vor dem Wort „Tierkörper“ die Wörter „nicht enthäutete“ eingefügt und die Wörter „in der Decke“ gestrichen.
- ee) In Nummer 6.3.2 werden vor dem Wort „Tierkörper“ die Wörter „Nicht enthäutete“ eingefügt und die Wörter „in der Decke“ gestrichen.
- e) Kapitel IV Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Erzeugnis	Art der Untersuchung	zu erfüllende Anforderungen gemäß
1.1 Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Milcherzeugnisse	polychlorierte Biphenyle	Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung
	Pflanzenschutzmittelrückstände	Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
	Aflatoxine	Verordnung (EG) Nr.

	Rückstände von Stoffen, die im Anhang Tabelle 2 der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt sind	1881/2006 in der jeweils geltenden Fassung Verordnung (EG) Nr. 470/2009 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in der jeweils geltenden Fassung“.
--	---	---

25. Die Anlagen 5 und 6 werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Dem Wortlaut des § 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2009 (BGBl. I S. 980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, werden die Wörter „der Übermittlung von Verzeichnissen nach Artikel 12 Absatz 10 und“ vorangestellt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister

für Ernährung und Landwirtschaft

Christian Schmidt

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit der letzten umfassenderen Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) vom 30. November 2011 sind verschiedene unionsrechtliche Vorschriften geändert, aufgehoben oder neu erlassen worden. Ferner hat sich auf Grund der Erfahrungen mit der Anwendung der bestehenden Regelungen weiterer Änderungsbedarf ergeben.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die zwischen der Europäischen Union einerseits und den Staaten Island, Schweiz sowie Grönland andererseits abgeschlossenen bilateralen Abkommen im Lebensmittel- und Veterinärrecht sind in der LMEV zu berücksichtigen. Demnach sind die EFTA-Staaten nun veterinärrechtlich vollständig den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gleichgestellt und unterliegen damit den Anforderungen des Handels in der EU. Für Grönland gelten die Bedingungen des Binnenmarktes im Hinblick auf den Handel mit Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, Stachelhäuter sowie Meeresschnecken. Insofern sind sowohl die Begriffsbestimmungen als auch die materiellen Regelungen hinsichtlich der Einfuhr und der Durchfuhr an die bilateralen Abkommen anzupassen.

Mit der neuen Begriffsbestimmung „zusammengesetzte Lebensmittel“ werden die bestehenden Regelungen für diese Produktgruppe sprachlich vereinheitlicht und gleichzeitig andere Vorschriften, die die zusammengesetzten Lebensmittel zwar erfassten, aber bisher nicht ausdrücklich benannten, vervollständigt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1196 der Kommission wurde die Liste der Lebensmittel, die nicht einer Einfuhruntersuchung nach § 7 LMEV zu unterziehen sind, neu gefasst. Als Folge ist Anlage 1 der LMEV ebenfalls neu zu fassen.

Auch im Hinblick auf Änderungen im Unionszollrecht sind Anpassungen in der LMEV erforderlich. Mit der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entfällt ab dem 1. Mai 2016 das zollrechtliche T5-Verfahren, das zusätzlich zu einem definierten Zollverfahren eingesetzt wurde. Somit entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Ausstellung des Zollkontrolldokuments T5 durch die Zollbehörden sowie die entsprechende zollamtliche Überwachung von Sendungen, die zur Wiedereinfuhr bestimmt sind. Die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder bleibt durch die weiterhin vorgesehene Einstellung der Daten in TRACES (Integriertes EDV-System für Veterinärdaten (Trade Control and Expert System)) unberührt, wobei das Verfahren mit dem neuen § 8a LMEV präzisiert und, unionsrechtlich bedingt, auf weitere Sendungen ausgedehnt wird.

Der Durchführungsbeschluss 2011/215/EU der Kommission lässt unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass der Mindestzeitraum für zur Umladung in Drittländer bestimmte Sendungen im Seeverkehr von weniger als 7 Tage auf weniger als 14 Tage ausgeweitet werden kann. Die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen erfüllen mit ihren jeweiligen Grenzkontrollstellen Hamburg (Hafen), Bremen-Standort Bremerhaven und JadeWeserPort Wilhelmshaven (Hafen) diese Voraussetzungen. Mit der Aufnahme der Regelung in die LMEV wird die rechtliche Umsetzung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung abschließend vollzogen.

Mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 884/2014 und 885/2014 der Kommission müssen die Regelungen zur Benennung von Eingangsorten und Einfuhrorten an neues Unionsrecht zur Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs aktualisiert werden.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 der Kommission wurde die Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, aufgehoben. Die der Durchführung dienenden nationalen Regelungen sind daher auch aufzuheben. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission wurden die bisherigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen neu festgelegt. Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind hinreichend bestimmt, so dass die der Durchführung dienenden nationalen Regelungen aufgehoben werden können.

Die Übermittlung der notwendigen Informationen zu den anerkannten Zolllagern und zu den registrierten Schiffsausrüstern durch die zuständigen Behörden der Länder an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ergänzt die bisherigen Vorschriften über das Führen der entsprechenden Verzeichnisse beim BVL (§ 12 Absatz 4 LMEV). Die Übertragung der Befugnis an das BVL, das Verzeichnis der anerkannten Zolllager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission weiterzuleiten, vervollständigt die Regelung insoweit (Artikel 2 Änderung der BVL-Übertragungsverordnung).

Verstöße gegen die Neuregelungen des § 8a LMEV sowie des § 14 Absatz 2 LMEV werden bußgeldbewehrt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Entfällt.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit dem Unionsrecht und mit völkerrechtlichen Verträgen. Dabei wird nicht über unionsrechtliche Vorgaben hinausgegangen.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Auf Grund der bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Island, Schweiz oder Grönland andererseits werden diese Staaten veterinärrechtlich den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte Lebensmittelgruppen gleichgestellt und unterliegen damit den Anforderungen des Handels in der EU. Mit diesem besonderen Status wird der Handel mit den betroffenen Lebensmitteln wesentlich erleichtert, weil das bisherige Einfuhrkontrollverfahren entfällt und somit die Wirtschaft entlastet wird.

In Folge der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 ist die Wirtschaft nicht mehr daran gebunden, die einzuführenden Sendungen von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist, nach einem speziell vorgeschriebenen Verfahren in das Inland zu verbringen. Insbesondere fällt auch die Regelung weg, dass die Sendungen nur über bestimmte Kontrollstellen verbracht werden dürfen. Mit dem Wegfall dieses Verfahrens für die Einfuhr der betroffenen Lebensmittelsendungen ist die Wirtschaft bei der Organisation oder Gestaltung der Handels- und Vermarktungswege flexibler, was zur Vereinfachung des Einfuhrverfahrens beiträgt.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Als Folge von Änderungen im Unionsrecht sollten die im nationalen Recht nicht mehr erforderlichen Regelungen aufgehoben und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Ferner dient die Verordnung dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entsprechend der Nachhaltigkeitsmanagementregel Nr. 8 dauerhaft bei.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

## 4. Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der neue § 8a Absatz 4 LMEV verpflichtet den für den Betrieb Verantwortlichen, das Eintreffen von Sendungen nicht enthäuteter Tierkörper von freilebendem Großwild sowie von Sendungen von Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen zum menschlichen Verzehr der zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht führt zu einem **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft** in Höhe von ca. 3 000 Euro pro Jahr. Der Berechnung zu Grunde gelegt wird eine Fallzahl von jährlich 185 Sendungen. Diese Fallzahl beruht auf Durchschnittswerten der Wirtschaft, der zuständigen Behörden der Länder sowie der TRACES-Statistik. Sie kann nur näherungsweise ermittelt werden, da bei der Erfassung der eingeführten Sendungen an Großwild nicht zwischen enthäuteten und nicht enthäuteten Tierkörpern von freilebendem Großwild unterschieden wird. Die Anzahl der durchschnittlich pro Jahr eingeführten Sendungen von Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen zum menschlichen Verzehr kann auch nur auf der Basis von Schätzwerten ermittelt werden, da eine KN-Code-Auswertung eine detailliertere Angabe nicht zulässt. Der finanzielle Aufwand für die Mitteilungspflicht ergibt sich aus der Zeitwertabelle Wirtschaft für Informationspflichten des Statistischen Bundesamtes und wird mit 22 Minuten pro Sendung angesetzt. Die Lohnkosten ergeben sich aus der Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie C des Statistischen Bundesamtes und betragen bei Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Komplexität der Arbeit in der Summe ca. 12,50 Euro pro Sendung. Materialkosten wurden pauschal mit 25 % der Personalkosten angesetzt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3 000 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus ergibt sich auf Grund der Regelungen der Verordnung ein Minderaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 12 000 Euro. Diese Einsparung ergibt sich aus den weggefallenen Einfuhrkontrollen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 (Aufhebung des § 17a LMEV) einerseits (ca. 5 000 Euro) und den Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island, der Schweiz und Grönland andererseits (ca. 7 000 Euro). Dabei sind die Fallzahlen (Anzahl der Sendungen pro Jahr, die über deutsche Kontrollstellen bzw. Grenzkontrollstellen eingeführt wurden) relativ niedrig und betragen ca. 520 Sendungen von Einfuhren aus China bzw.

ca. 720 Sendungen von Einfuhren aus Island, der Schweiz und Grönland pro Jahr (Durchschnittswerte der zuständigen Behörden der Länder sowie der TRACES-Statistik). Die zur Ermittlung des eingesparten Erfüllungsaufwands angesetzten Kosten werden auf der Basis von Zeitaufwand (15 Min pro Sendung Zeitaufwand für die Anmeldung) und Lohnkosten (30,40 Euro pro Stunde gemäß Lohnkostentabelle Wirtschaft Kategorie N des Statistischen Bundesamtes) berechnet. Ferner wurden Materialkosten pauschal mit 25 % der Personalkosten berücksichtigt.

Bei direkten Einfuhren von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern über deutsche Grenzkontrollstellen, die für die Schweiz bestimmt sind, dürfte sich der Erfüllungsaufwand auf Grund des Abkommens nicht ändern, da für Sendungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die vor dem Abkommen aus Drittländern als Durchfuhrsendungen an deutschen Grenzkontrollstellen kontrolliert, abgefertigt und in das EU-Gebiet verbracht wurden, aber für die Schweiz bestimmt und erst dort eingeführt werden, der Aufwand für die Anmeldung der Sendung zur Durchfuhr in etwa gleich ist wie jetzt die Anmeldung zur direkten Einfuhr.

Bei der Berechnung des **Erfüllungsaufwands für die Verwaltung** werden die Länder und Kommunen durch den Artikel 1 der vorliegenden Verordnung (Änderung der LMEV) mit insgesamt ca. 20 000 Euro pro Jahr geringfügig entlastet.

Die Einsparungen ergeben sich insbesondere durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 (Aufhebung des § 17a LMEV). Bei der o. a. Fallzahl von ca. 520 eingeführten Sendungen pro Jahr aus China ergibt sich für die zuständige Kontrollbehörde an den Grenzkontrollstellen eine Entlastung in Höhe von ca. 15 000 Euro. Als Grundlage für die Berechnung wurden ein durchschnittlicher Zeitaufwand pro Kontrolle von 30 Minuten (davon 50 % höherer Dienst und 50 % gehobener Dienst), entsprechende Lohnkosten (gemäß Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes: 58,10 Euro pro Stunde höherer Dienst auf Landesebene und 35,10 Euro pro Stunde gehobener Dienst auf Landesebene) sowie Materialkosten im Umfang von 25 % der Personalkosten angesetzt.

Die Auswirkungen auf Grund der bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island, der Schweiz und Grönland ergeben für die Kontrollbehörden der Länder eine geringe Gesamtentlastung von ca. 10 000 Euro pro Jahr. Berücksichtigt wurden für diese Gesamtberechnung zum einen die weggefallenen Einfuhrkontrollen von ca. 720 Sendungen pro Jahr aus Island, der Schweiz und Grönland vor Abschluss der Abkommen bei 30 Minuten Zeitaufwand pro Sendung (davon 50 % höherer Dienst und 50 % gehobener Dienst), entsprechende Lohnkosten (gemäß Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes: 58,10 Euro pro Stunde höherer Dienst auf Landesebene und 35,10 Euro pro Stunde gehobener Dienst auf Landesebene) sowie Materialkosten im Umfang von 25 % der Personalkosten. Hieraus resultiert ein jährlicher Minderaufwand von rund 21 000 Euro. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Sendungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die vor dem Abkommen aus Drittländern als Durchfuhrsendungen an deutschen Grenzkontrollstellen kontrolliert, abgefertigt und in das EU-Gebiet verbracht wurden, aber für die Schweiz bestimmt waren und dort erst eingeführt wurden, nach dem Abschluss des Abkommens mit der Schweiz diese bisherigen Durchfuhrsendungen jetzt in der Regel direkt an deutschen Grenzkontrollstellen abgefertigt und eingeführt werden. Eine TRACES-Auswertung hat ergeben, dass die Anzahl der früheren Durchfuhr und der nunmehr direkten Einfuhren mit ca. 740 Sendungen pro Jahr nahezu identisch ist. Nach Angaben der Länder beträgt der zeitliche Mehraufwand für eine Einfuhrkontrolle gegenüber einer Durchfuhrkontrolle ca. 15 Minuten pro Sendung. Mit den bisherigen Parametern (s. o. Lohnkosten, Materialkosten) ergibt sich für die Länderbehörden ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Grund dieser Einfuhrkontrollen von rund 11 000 Euro pro Jahr. Für Island und Grönland werden keine Sendungen über deutsche Grenzkontrollstellen zur Einfuhr abgefertigt. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung kann teilweise durch die Erhebung von Gebühren für die Einfuhrkontrollen kompensiert werden.

Bei den Regelungen des neuen § 8a LMEV ergeben sich für die Verwaltung der Länder und Kommunen geringe Mehraufwendungen von ca. 5 000 Euro pro Jahr, die sich wiederum aufteilen lassen in 1 000 Euro pro Jahr für die zuständigen Behörden der Länder und ca. 4 000 Euro pro Jahr für die zuständigen Behörden der Kommunen. Bei den Berechnungen wurden die anlassbezogenen Fallzahlen wie bei der Wirtschaft (185 Sendungen pro Jahr) zu Grunde gelegt und der Zeitaufwand für die Übermittlung der Informationen sowie für die Durchführung der Kontrollen der Bestimmungsbetriebe durch die lokal zuständige Behörde nach Erfahrungswerten der Behörden angesetzt (27 Minuten pro Sendung). Die Lohnkosten für die Verwaltung wurden der Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes entnommen, wobei zwischen Lohnkosten auf Landesebene (27,10 Euro pro Stunde mittlerer Dienst, 35,10 Euro pro Stunde gehobener Dienst, 58,10 Euro pro Stunde höherer Dienst) und Lohnkosten auf Kommunalebene (27,90 Euro pro Stunde mittlerer Dienst, 38,20 Euro pro Stunde gehobener Dienst, 60,70 Euro pro Stunde höherer Dienst) bei den einzelnen Arbeitsschritten unterschieden wurde. In die Berechnung der Gesamtkosten wurden pauschal Materialkosten in Höhe von ca. 25 % der Personalkosten berücksichtigt.

Für die **Bundesverwaltung** entstehen durch die Änderung der BVL-Übertragungsverordnung (Artikel 2) sehr geringe Mehrkosten für die anlassbezogene Übermittlung der Verzeichnisse der anerkannten Zolllager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission (weniger als 100 Euro pro Jahr). Bei diesem Mehraufwand werden ca. 10 anlassbezogene Änderungen der Verzeichnisse und Übermittlung an die Europäische Kommission unterstellt. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 15 Minuten pro Übermittlung und einem Lohnkostenniveau von 35,70 Euro pro Stunde (gehobener Dienst auf Bundesebene gemäß Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamtes) ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von ca. 90 Euro pro Jahr.

## 5. Weitere Kosten

Mit dem Wegfall der Einfuhrkontrollen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 einerseits und der Einstellung der Einfuhrkontrollen von Sendungen aus Island, Schweiz und Grönland andererseits fallen für die Wirtschaft die bisherigen Kontrollgebühren weg. Insofern führt die Änderung der LMEV (Artikel 1) zu einer Kosteneinsparung für die Wirtschaft in Höhe von ca. 54 000 Euro pro Jahr. Diese Einsparungen setzen sich zusammen aus ca. 29 000 Euro für ca. 520 Sendungen pro Jahr aus China, wobei nach Aussage der betroffenen Länder eine Kontrollgebühr von 55 Euro pro Sendung zu Grunde gelegt wurde, sowie ca. 25 000 Euro pro Jahr für ca. 720 Sendungen, die jährlich aus Island, Schweiz und Grönland über deutsche Grenzkontrollstellen eingeführt wurden und dafür die Mindestgebühren für amtliche Kontrollen nach Anhang V Kapitel I bis III und V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (55 Euro pro Sendung, bis 6 t, und 9 Euro pro t, bis 46 t, danach, oder 420 Euro pro Sendung, über 46 t) angesetzt wurden.

Auswirkungen der Verordnung auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere der Verbraucherpreise, sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorliegenden Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung**

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Die neu aufgenommene Begriffsbestimmung des „zusammengesetzten Lebensmittels“ verweist auf die Begriffsbestimmung für „zusammengesetzte Erzeugnisse“ der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 116 vom 04.05.2007, S. 9). Sie ersetzt in der vorliegenden Verordnung die bisherige Umschreibung „Lebensmittel, die unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt worden sind“ für diese Produktgruppe und trägt somit zur sprachlichen Vereinheitlichung der vorliegenden Verordnung bei.

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe b**

Die Begriffsbestimmung des „Vertragsstaat“ ist für die mit der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) verfolgten Zwecke nicht präzise genug, da die einzelnen Mitgliedstaaten automatisch auch Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und bereits durch die Begriffsbestimmung „Mitgliedstaat“ erfasst werden. Auf Grund der inzwischen abgeschlossenen bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedern der Europäischen Freihandelszone, nämlich Island, Lichtenstein, Norwegen und die Schweiz, sind die EFTA-Staaten den Mitgliedstaaten veterinärrechtlich im Hinblick auf die Einfuhr von Lebensmitteln gleichgestellt und unterliegen damit den Anforderungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Daher ist es sachgerecht, die bisherige Begriffsbestimmung „Vertragsstaat“ durch „EFTA-Staat“ zu ersetzen. Die neue Begriffsbestimmung „EFTA-Staat“ berücksichtigt die Änderungen des EWR-Abkommens im Hinblick auf Island gemäß Anhang I Kapitel I Absatz 2 des EWR-Abkommens, geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2007 vom 26. Oktober 2007 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens (ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 27) (Island-Abkommen). Außerdem wird das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Beschluss 2009/13/EG vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 des Anhangs 11 des Abkommens (ABl. L 6 vom 10.1.2009, S. 89) (Schweiz-Abkommen) erfasst.

##### **Zu Nummer 1 Buchstabe c**

Die geänderte Begriffsbestimmung des „Drittlands“ berücksichtigt den besonderen Status der Färöer Inseln. Sie gehören zwar zum Gebiet des Königreichs Dänemark, haben aber gemäß dem Anhang I der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9) nicht den Status eines Mitgliedstaates und wären somit als Drittland einzustufen. Mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des gemischten Ausschusses EG-Färöer vom 31. Januar 2001 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits (2001/127/EG) (ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24) (Färöer-Abkommen) genießen die Färöer Inseln allerdings einen privilegierten Status, so dass sie, genau wie die EFTA-Staaten, veterinärrechtlich den Mitgliedstaaten gleichgestellt sind. Sie unterliegen damit den Anforderungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund müssen die Fä-

röer Inseln aus der Begriffsbestimmung „Drittland“ ausgenommen werden, können jedoch der Begriffsbestimmung „Mitgliedstaat“ und „EFTA-Staat“ nicht zugeordnet werden, so dass sie gesondert aufzuführen sind. Die Änderung betrifft ferner eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe d**

Die bisherige Begriffsbestimmung der „Durchfuhr“ hat zusammengesetzte Lebensmittel nicht erfasst, obwohl diese Produktgruppe auch von den Vorschriften zur Durchfuhr nach der Richtlinie 97/78/EG erfasst wird. Mit der Änderung wird die Begriffsbestimmung entsprechend vervollständigt.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung. Da Abschnitt 2 auch Regelungen über zusammengesetzte Lebensmittel enthält, wird die Überschrift entsprechend ergänzt.

#### **Zu Nummer 3**

Die Regelungen zur Vorlage von Schiffs- und Flugzeugmanifesten gelten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2007/275/EG auch für Sendungen von zusammengesetzten Lebensmitteln. Da der bisherige Wortlaut des § 3a LMEV diese Produktgruppe nicht ausdrücklich benennt, ist die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 4**

Aktualisierung des Verweises auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/201 der Kommission vom 6. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Fluralaner hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen (ABl. L 32 vom 7.2.2017, S. 17).

#### **Zu Nummer 5 Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Mit der Streichung der Nummer 1 wird klargestellt, dass Sendungen der nach Absatz 2 aufgeführten Lebensmittel nicht über eine Grenzkontrollstelle in das Inland verbracht werden müssen. Die Klarstellung erfolgt in Umsetzung der Entscheidung 2007/275/EG, des EWR-Abkommens, des Schweiz-Abkommens, des Färöer-Abkommens und des Grönland-Abkommens (Beschlusses 2011/408/EU des Rates vom 28. Juni 2011 zur Festlegung von vereinfachten Vorschriften und Verfahren für die Hygienekontrollen in Bezug auf Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken, deren Nebenprodukte und aus diesen Nebenprodukten gewonnene Produkte aus Grönland (ABl. L 182 vom 12.7.2011, S. 24)).

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc**

Auf Grund des Schweiz-Abkommens und des Island-Abkommens gilt im Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs der EU-Binnenmarkt. Das bedeutet zum einen, dass Lebensmittel mit Ursprung Schweiz oder Island ohne Einfuhrkontrollen und Grenzkontroll-

stellenpflicht in das Inland verbracht werden können. Und zum anderen, dass bei Lebensmitteln, die über eine schweizerische oder isländische Grenzkontrollstelle verbracht worden sind, und somit eine veterinärrechtliche Einfuhruntersuchung erfolgt ist, keine weiteren Kontrollen im Inland mehr erforderlich sind. Entsprechendes gilt auf Grund des Grönland-Abkommens für Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere sowie Meeresschnecken aus Grönland.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und bbb**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc**

Die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17) galt bis zum Beginn der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, nämlich bis zum 1. Januar 2006. In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ist das Verfahren niedergelegt, nach dem die Listen der Betriebe, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeführt werden dürfen, aufgestellt und aktualisiert werden. Auf der Grundlage des genannten Artikels, insbesondere des Absatzes 5, der vorsieht, dass die Kommission dafür Sorge trägt, dass der Öffentlichkeit aktuelle Fassungen aller Listen zugänglich gemacht werden, werden die Listen der Betriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr zulassen, auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht. Im Interesse klarer Unionsvorschriften und angesichts der Aufstellung von Listen der Drittlandbetriebe, aus denen Einfuhren bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs zugelassen sind, wurden die früheren Listen, die auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EG erlassen worden waren und nunmehr überholt sind, aus Gründen der Rechtssicherheit formell aufgehoben. Die Aufhebung der alten Rechtsakte erfolgte mit dem Durchführungsbeschluss 2014/160/EU der Kommission vom 20. März 2014 zur Aufhebung von auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EG des Rates angenommenen Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse einführen dürfen (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 104). Demzufolge kann die Vorschrift in der LMEV nun auch gestrichen werden.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa**

Aktualisierung des Verweises auf die Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission vom 28. April 2016 zur Erstellung der Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Verbringung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr in die Union zulassen, zur Festlegung der Bescheinigungsanforderungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/812/EG (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 13).

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb**

Die Europäische Kommission stützt im Einzelfall Rechtsakte zur Festlegung von Bescheinigungsanforderungen sowie von Mustergenusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr nicht nur allgemein auf die der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, sondern auch auf den Artikel 11 dieser Verordnung und nicht auf dessen Artikel 16. Dies ist beispielsweise

bei dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1901 der Kommission vom 20. Oktober 2015 zur Festlegung von Vorschriften für Bescheinigungen sowie einer Mustergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Neuseeland in die Union sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2003/56/EG (ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 32) oder bei der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Fall.

Der Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 regelt nur das Verfahren zur Festlegung von Listen mit Drittländern, aus denen die Einfuhr bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Die Änderung ist erforderlich, damit die auf Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gestützten Einfuhrbescheinigungen durch die LMEV ebenfalls erfasst werden und auch die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b LMEV vorzunehmenden Bekanntmachungen des nicht unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Kommission durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erfolgen kann.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe b**

Mit dem neuen Absatz 1a wird die Regelung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2007/275/EG in die LMEV aufgenommen. Danach wird festgelegt, dass Milcherzeugnisse, die in zusammengesetzten Lebensmitteln enthalten sind, die in Anlage 1 LMEV aufgeführt sind und somit keiner Veterinärkontrolle unterliegen, trotzdem nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern stammen dürfen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010, die die im Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2007/275/EG genannte Entscheidung 2004/438/EG aufhebt, gelistet sind. Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass auch in zusammengesetzten Lebensmitteln enthaltene Milcherzeugnisse keine potentiellen Risiken für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen. Auch wenn die in Frage kommenden zusammengesetzten Lebensmittel an den Grenzkontrollstellen nicht zu kontrollieren sind, können diese Lebensmittel im Rahmen einer Marktkontrolle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 überprüft werden. Somit obliegt es dem Lebensmittelunternehmer, die Einhaltung der Vorschriften bei den eingeführten Lebensmitteln sicherzustellen und im Falle von Kontrollen die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 6 Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc.

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 7 Buchstabe b**

Die besonderen Regelungen für die Einfuhruntersuchung von Sendungen, die über eine Grenzkontrollstelle an einem Flughafen oder Hafen eintreffen und dort unmittelbar in ein Flugzeug oder Schiff umgeladen werden, gelten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2007/275/EG auch für Sendungen von zusammengesetzten Lebensmitteln. Da der bisherige Wortlaut des § 7 Absatz 2 Satz 1 LMEV diese Produktgruppe nicht ausdrücklich benennt, ist die Vorschrift entsprechend zu ergänzen.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e LFGB gestützt.

### **Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

### **Zu Nummer 9**

Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1) müssen Sendungen von nicht enthäuteten Tierkörpern von wildlebenden Klauentieren, die nach weiterer Bearbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach der Einfuhr unverzüglich zu einem Wildbearbeitungsbetrieb weitertransportiert werden. Um die einwandfreie und direkte Beförderung zu diesem Betrieb sicherzustellen, muss die Beförderung der Sendung nach dem Verfahren, das in Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG geregelt ist, erfolgen. Gleichzeitig sind die lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen nach Abschnitt IV des Anhangs III, auch in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzuhalten.

Nach Artikel 3 i.V.m. Anhang III Abschnitt XIV Kapitel II Nummer 3 sowie Abschnitt XV Kapitel II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind Sendungen von Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine oder Kollagen zum menschlichen Verzehr nach der Einfuhr auf direktem Wege zum Bestimmungsbetrieb zu verbringen. Um die direkte Beförderung zu diesem Betrieb sicherzustellen, sind das Verfahren und die Bedingungen für die Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten.

Mit dem neuen § 8a LMEV wird für die beschriebenen Fälle das Verfahren nach der Einfuhruntersuchung für eine direkte Beförderung der Sendungen zum Bestimmungsbetrieb in Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG, festgelegt. Dabei hat der für die Sendungen Verantwortliche die Anforderungen an die Beförderung sicherzustellen. Außerdem wird u.a. bestimmt, innerhalb welcher Frist (15 Tage) eine Rückmeldung von der für den Betrieb am Bestimmungsort zuständigen Behörde an die für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde zu erfolgen hat, um das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zu melden und somit das Überwachungsverfahren durch TRACES zu beenden.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe j und Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 6 und 8 LFGB gestützt.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, da die Regelungen zur Durchfuhr gemäß Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2007/275/EG auch für zusammengesetzte Lebensmittel gelten und der bisherige Wortlaut des § 9 Absatz 1 LMEV diese Produktgruppe nicht ausdrücklich erfasste.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 4 Nummer 2 LFGB gestützt.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c. Aufgrund der Abkommen mit Island, der Schweiz, den Färöer Inseln und Grönland werden diese Staaten hinsichtlich der Durchführung von Durchfuhrkontrollen den Mitgliedstaaten gleichgestellt.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9 (Einfügung des neuen § 8a). Das Vollzitat der Entscheidung 2004/292/EG kann an dieser Stelle entfallen.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe c**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung und Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

### **Zu Nummer 10 Buchstabe d**

Sofern die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/215/EU der Kommission vom 4. April 2011 zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG in Bezug auf Sendungen mit Erzeugnissen, die zur Einfuhr in die Union oder für Drittländer bestimmt sind und die an der erstberührten Grenzkontrollstelle umgeladen werden (ABl. L 90 vom 6.4.2011, S. 50) vorliegen, kann der Mindestzeitraum für zur Umladung in Drittländer bestimmte Sendungen im Seeverkehr von 7 Tage auf 14 Tage ausgeweitet werden. Die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen haben für die Grenzkontrollstellen Hamburg (Hafen), Bremen-Standort Bremerhaven und JadeWeserPort Wilhelms-haven (Hafen) jeweils umfassende Anträge auf Ausweitung des Mindestzeitraumes für zur Umladung in Drittländer bestimmte Sendungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/215/EU vorgelegt. In den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 6. Juni 2014 (für Hamburg) und am 30. November 2016 (für Bremen und Niedersachsen) hat Deutschland der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Durchführungsbeschlusses 2011/215/EU ausführlich dargelegt, dass die genannten Grenzkontrollstellen sämtliche erforderliche Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die betroffenen Sendungen direkt in ein Drittland verbracht werden und nicht in einen anderen Hafen in der Europäischen Union. Zu den Maßnahmen zählt insbesondere ein Kontrollsystem, das die Einhaltung der Fristen und die Beförderung an den Bestimmungsort gewährleistet. Mit der Aufnahme der drei Grenzkontrollstellen in Anhang III der unionsrechtlichen Leitlinie „Durchfuhr und Umladung“ (Stand 01.12.2016) und der Veröffentlichung der Leitlinie auf der Website der EU-Kommission ([https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/bips\\_guidance\\_transit\\_transhipment.pdf](https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/bips_guidance_transit_transhipment.pdf)) sind die unionsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Regelung in die LMEV wird die rechtliche Umsetzung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung abgeschlossen.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d, e und j und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c LFGB gestützt.

### **Zu Nummer 10 Buchstabe e**

Da die Informationsübermittlung inzwischen vollständig über das TRACES-System erfolgt, kann die Verweisung auf die Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30) gestrichen werden.

### **Zu Nummer 11 Buchstabe a**

Mit Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union) existiert die zollrechtliche Bestimmung „Freilager“ gemäß Artikel 166 ff der bis zum 30. April 2016 geltenden Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) i. V. m. Artikel 799 ff Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) nicht mehr. Gemäß Artikel 254 i. V. m. Anhang 90 lfd. Nr. 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sind bestehende Bewilligungen für Freilager in Bewilligungen für Zolllager zu überführen.

Zur Angleichung der LMEV an das geltende Zollrecht ist daher in § 10 Absatz 1 Satz 1 das Wort "Freilager" zu streichen.

#### **Zu Nummer 11 Buchstabe b**

Auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a wird verwiesen. Ferner handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c. Aufgrund des Island-, Schweiz und Färöer-Abkommens werden diese Staaten hinsichtlich der Bestimmungen über die Lagerung zur Durchfuhr bestimmter Sendungen den Mitgliedstaaten gleichgestellt.

#### **Zu Nummer 12 Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c. Aufgrund des Island-, Schweiz und Färöer-Abkommens werden diese Staaten hinsichtlich der Bestimmungen über die Lieferung von Sendungen nach § 9 Absatz 1 LMEV an Seeschiffe zu Verpflegung den Mitgliedstaaten gleichgestellt.

#### **Zu Nummer 12 Buchstabe b**

Auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a wird verwiesen. Ferner handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

#### **Zu Nummer 12 Buchstabe c**

Es handelt sich um die Aktualisierung eines Verweises.

#### **Zu Nummer 13 Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 13 Buchstabe b**

Zur vollständigen Umsetzung der Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 10 der Richtlinie 97/78/EG werden die zuständigen Behörden der Länder dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen (Name, Anschrift, Veterinärkontroll-Nummer, TRACES-Nummer) zu den betroffenen anerkannten Lagern und zu den registrierten Schiffsausrüstern an das BVL zu übermitteln. Ferner sollte eine Übertragung der Befugnis an das BVL, das Verzeichnis der anerkannten Lager und registrierten Schiffsausrüster an die Europäische Kommission weiterzuleiten, durch eine Änderung der BVL-Übertragungsverordnung vorgenommen werden (siehe Artikel 2 der vorliegenden Verordnung).

Die Regelung ist auf § 65 Satz 1 Nummer 2 LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, da die besonderen Regelungen und das Verfahren für die Wiedereinfuhr gemäß Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG auch für zusammengesetzte Lebensmittel gelten und der bisherige Wortlaut des § 14 Absatz 1 LMEV diese Produktgruppe nicht ausdrücklich erfasste.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, und cc**

Es handelt sich u.a. um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b. Die Regelungen für die Wiedereinfuhr von Lebensmitteln werden entsprechend der Island-, Schweiz und Grönland-Abkommen angepasst.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa**

In Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 97/78/EG wird der bisherige Wortlaut des § 14 Absatz 2 Satz 2 LMEV präzisiert, so dass eine Bewehrung der Vorschrift, auch im Hinblick auf den neuen § 8a Absatz 1 LMEV, nun möglich wird. Außerdem trägt die Ergänzung zur sprachlichen Vereinheitlichung der LMEV bei.

#### **Zu Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c**

Mit der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 entfällt ab dem 1. Mai 2016 das zollrechtliche T5-Verfahren, das zusätzlich zu einem definierten Zollverfahren eingesetzt wurde. Somit entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Ausstellung des Zollkontrolldokuments T5 durch die Zollbehörden sowie die entsprechende zollamtliche Überwachung von Sendungen, die zur Wiedereinfuhr bestimmt sind. Die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder bleibt durch die weiterhin vorgesehene Einstellung der Daten in TRACES unberührt, wobei das Verfahren in Absatz 3 allerdings durch die Verweisung auf den neuen § 8a Absatz 3 und 4 präzisiert wird.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 2 Nummer 1 LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 15**

Die Vorschrift des § 15 Absatz 1 Satz 1 LMEV muss auf Sendungen von Lebensmitteln nach Artikel 1 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Okra und Curryblättern aus Indien und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 91/2013 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, erweitert werden. Für diese Sendungen gilt ebenfalls, dass sie unmittelbar aus Drittländern nur über einen der benannten Eingangsorte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11) erstmalig in das Inland verbracht werden dürfen. Die Ergänzung im § 15 Absatz 1 LMEV ist erforderlich, weil die Formulierung der Gebotsvorschrift aus der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 (gemäß Artikel 3 Satz 2) nicht ausreichend bestimmt gefasst ist. Hingegen sind eine entsprechende Regelungen in anderen Durchführungsverordnungen, wie beispielsweise im Artikel 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/186 der Kommission vom 2. Februar 2017 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen aus bestimmten Drittländern in die Union aufgrund von mikrobieller Kontamination sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 (ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 24), bestimmt genug formuliert, so dass es einer Aufnahme in die LMEV in diesen Fällen nicht bedarf.

Die Neufassung von Absatz 2 ist erforderlich, da die bisherigen Vorschriften durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4) ersetzt werden.

Die Regelungen sind auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, sowie § 65 Nummer 3 LFGB gestützt.

## **Nummer 16**

In Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 der Kommission vom 4. Februar 2015 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen, deren Ursprung oder Herkunft China ist (ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4), kann der bisherige § 17a LMEV aufgehoben werden.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen (ABl. L 30 vom 6.2.2015, S. 10) werden die bisherigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 258/2010 der Kommission vom 25. März 2010 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/352/EG (ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 28) neu festgelegt. Die Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind hinreichend bestimmt, so dass es keiner besonderen Erwähnung in der LMEV mehr bedarf und der bisherige § 17b LMEV aufgehoben werden kann. Die bisher nach Anlage 6 gelisteten bzw. benannten Kontrollstellen können ebenfalls aufgehoben werden, weil die Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 regelt, dass die betroffenen Sendungen nur über die nach der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 benannten Eingangsorte in das Inland verbracht werden dürfen.

Insofern ist der gesamte Abschnitt 4 entbehrlich.

## **Zu Nummer 17**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 16.

## **Zu Nummer 18 Buchstabe a**

Auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe a wird verwiesen.

## **Zu Nummer 18 Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 19**

Es handelt sich um Folgeänderungen, teilweise auch redaktionell bedingt, zu Nummer 16.

## **Zu Nummer 20 Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc.

Die Regelungen sind auf § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b LFGB gestützt.

## **Zu Nummer 20 Buchstabe b**

Um die sichere Beförderung und die innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erforderliche Meldung des für den Bestimmungsbetrieb Verantwortlichen an die zuständige Behörde zu gewährleisten, enthalten die Regelungen Bußgeldvorschriften zur Bewehrung von Verstößen gegen die im neuen § 8a LMEV vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen und die Mitteilungspflicht des für den Betrieb Verantwortlichen (Nummer 9).

Die Regelungen sind auf § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b LFGB gestützt.

**Zu Nummer 20 Buchstabe c**

Die bisherige Nummer 12a des § 20 LMEV kann auf Grund einer Folgeänderung zu Nummer 16 aufgehoben werden. Die bisherige Ordnungswidrigkeit zu § 17b Absatz 5 Satz 1 LMEV wurde mit Artikel 1 Nummer 6 der Achten Verordnung zur Änderung der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung in die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung übernommen. Auf Grund der Änderung im § 14 Absatz 2 Satz 2 LMEV enthält die Regelung der neuen Nummer 12a nun die Bußgeldvorschrift zur Bewehrung von Verstößen gegen die vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen bei der Wiedereinfuhr von Sendungen.

Die Regelungen sind auf § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b LFGB gestützt.

**Zu Nummer 21**

Mit der Neufassung der Anlage 1 werden in den Nummern 1 bis 6 die Regelungen des Artikels 1 in Verbindung mit Nummer 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1196 der Kommission vom 20. Juli 2016 zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 2007/275/EG mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 197 vom 22.7.2017, S. 10) umgesetzt. Ferner dient die Nummer 7 (Änderung der bisherigen Nummer 12) der Klarstellung des Gewollten mit Blick auf den Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Entscheidung 2007/275/EG.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d und e LFGB gestützt.

**Zu Nummer 22**

Mit der Neufassung der Anlage 2 wird die Liste der maßgeblichen Rechtsakte des Rates, auf deren Grundlage Durchführungsbestimmungen der Kommission zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs getroffen wurden, an die noch gültigen Vorschriften angepasst. Diese Durchführungsbestimmungen bleiben anwendbar, bis auf Unionsebene (gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hinsichtlich der Auflistung von Drittländern, gestützt auf Artikel 12 hinsichtlich der Auflistung von Betrieben in Drittländern und durch Artikel 16 hinsichtlich der Festlegung der Muster von Genusstauglichkeitsbescheinigungen) Neuregelungen getroffen worden sind.

**Zu Nummer 23**

Es handelt sich um die Aktualisierung des Rechtsverweises auf die neue Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 212 vom 11.8.2015, S. 7).

**Zu Nummer 24 Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe d.

**Zu Nummer 24 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb, Buchstabe c und Buchstabe d Doppelbuchstaben aa und cc**

Mit den Ergänzungen in Anlage 4 wird den im Unionsrechts enthaltenen Vorgaben an die Durchführung von risikoorientierten Warenuntersuchungen, die auch in den Leitlinien für die Erstellung von nationalen Kontrollplänen und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmenüberwachung – AVV RÜb) enthalten sind, nachgekommen.

Die Regelung ist auf § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer e LFGB gestützt.

#### **Zu Nummer 24 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, dd und ee**

Mit dem neuen Absatz 8a LMEV wird das unionsrechtliche Verfahren nach Abschluss der Einfuhruntersuchung für Sendungen von nicht enthäuteten Tierkörpern von freilebendem Großwild festgelegt. Die bisherige Bezeichnung „Tierkörper von Großwild in der Decke“ entspricht sprachlich nicht der unionsrechtlich verwendeten Terminologie, so dass die Bezeichnung an den Wortlaut des neuen Absatzes 8a angepasst wird.

#### **Zu Nummer 24 Buchstabe e**

Es handelt sich um die Aktualisierung der Rechtsverweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5) und auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

#### **Zu Nummer 25**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 16.

#### **Zu Artikel 2**

##### **Änderung der BVL-Übertragungsverordnung**

Die Änderung erfolgt in Umsetzung des Artikels 12 Absatz 10 der Richtlinie 97/78/EG, damit die deutschen Verzeichnisse an die Kommission weitergeleitet werden können. Diese Aufgabe wird dem BVL nun mit der neuen Vorschrift übertragen.

Die Regelung stützt sich auf § 72 Satz 2 LFGB.

#### **Zu Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.



## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Einfuhr von Lebensmitteln (NKR-Nr. 4139, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen.
<b>Wirtschaft</b>	
Jährliche Entlastung (Saldo):	-9.000 Euro
davon aus Informationspflichten:	3.000 Euro
Weitere Kosten (-entlastung):	-54.000 Euro
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügig
<b>Länder</b>	
Jährliche Entlastung (Saldo):	-20.000 Euro
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausge-

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend und gründlich ermittelt. Alle Annahmen beruhen auf Auskünften der betroffenen Behörden, der Wirtschaft oder Statistischen Auswertungen. Die Ausführungen sind deshalb nachvollziehbar und plausibel. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

#### II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben trägt einerseits der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 für bestimmte Lebensmitteleinfuhren aus China Rechnung. Diese sah für bestimmte Einfuhren Einschränkungen bzw. Verbote, wie für Säuglingsnahrung, vor. Die Einfuhr von Ammoniumbicarbonat, das für Lebens- und Futtermittel bestimmt ist,

war zudem anmelde- und kontrollpflichtig. Grund für diese Maßnahmen waren mit Melamin verunreinigte Lebensmittel, die insbesondere im Fall von Säuglingsnahrung zu Todesfällen führten. Die EU-Kommission hat nunmehr festgestellt, dass seit einiger Zeit keine weiteren verunreinigten Lebensmittel mehr aus China eingeführt wurden, sodass sowohl die Anmelde- als auch die Kontrollpflicht aufgehoben werden konnten.

Andererseits setzt das Regelungsvorhaben Änderungen um, die durch die Unterzeichnung bilateraler Abkommen der EU mit Island, der Schweiz und Grönland entstehen. Einfuhren von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Island, der Schweiz und Grönland in EU-Mitgliedstaaten werden künftig vereinfacht, da für diese die gleichen Regeln gelten wie bei einer Einfuhr aus einem EU-Mitgliedstaat.

Ferner werden mit dem Vorhaben in Umsetzung von EU-Recht Regelungen für das Eintreffen von Sendungen nicht enthäuteter Tierkörper von frei lebendem Großwild und Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen und Gelatine getroffen. Zudem hat der Bund künftig der EU-Kommission anlassbezogen eine Liste anerkannter Zolllager und registrierter Schiffsausrüster zu übermitteln.

Darüber hinaus werden mit dem Regelungsvorhaben redaktionelle Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen.

## **II.1 Erfüllungsaufwand**

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf **Bürgerinnen und Bürger**.

### **Wirtschaft**

Die Wirtschaft wird durch das Regelungsvorhaben im Ergebnis um etwa 9.000 Euro jährlich entlastet.

Durch den Wegfall der bisher nach EU-Recht erforderlichen Anmeldungen von Einfuhren aus China wird die Wirtschaft um 7.000 Euro jährlich entlastet. Dabei geht das Ressort davon aus, dass die jährliche Fallzahl von anmeldepflichtigen Einfuhren mit Ammoniumbicarbonat bisher bei 520 lag. Die Annahme beruht auf Auskünften der Länderbehörden und der Auswertung von Statistiken. Die durchschnittliche Dauer der bisher erforderlichen Anmeldung schätzt das Ressort auf 15 Minuten, den durchschnittlichen Stundenlohn nach der Zeitkostentabelle des Statistischen Bundesamtes auf 30,40 Euro. Als Einsparung für Materialkosten setzt das Ressort außerdem pauschal 20% der Personalkosten an.

Eine weitere Entlastung von 5.000 Euro entsteht für die Wirtschaft durch die bilateralen Abkommen der EU mit den Ländern Island, der Schweiz und Grönland. Die Einfuhr aus diesen Ländern ist künftig mit einer Einfuhr aus EU-Staaten zu behandeln, was den Anmeldeprozess wesentlich vereinfacht. Das Ressort schätzt die Fallzahl

der jährlich entfallenden Anmeldungen auf rund 720, den eingesparten Zeitaufwand im Einzelfall auf 15 Minuten. Die Schätzungen beruhen auf Statistiken, Anhörungen der Länder und Auskünften aus der Wirtschaft. Die durchschnittlichen Lohnkosten pro Stunde beziffert das Ressort mit 30,40 Euro und als Einsparung für Materialkosten setzt das Ressort pauschal 20% der Personalkosten an.

Die oben genannten Entlastungen werden durch die Einführung einer neuen Meldepflicht für das Eintreffen von Sendungen nicht enthäuteter Tierkörper von frei lebendem Groß- wild und Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen und Gelatine teilweise kompensiert. Das Ressort schätzt, dass der Erfüllungsaufwand für diese Meldepflicht jährlich rund 3.000 Euro beträgt. Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass jährlich etwa 185 Fälle relevant werden. Das Ressort stützt sich dabei auf die Auswertung von Statistiken sowie Auskünften aus der Wirtschaft und von den Ländern. Für die Dauer einer Meldung setzt das Ressort 22 Minuten an, der Stundenlohn entstammt der Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes. Für erforderliche Materialkosten setzt das Ressort eine Pauschale von 20% der Personalkosten an.

### ***Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)***

Länder:

Die Verwaltungen der Länder werden im Ergebnis um insgesamt 20.000 Euro entlastet. Die Entlastung setzt sich wie folgt zusammen:

Die Verwaltungen der Länder werden durch den Wegfall der Kontrollpflicht für potentiell Melamin-haltige Einfuhren aus China um jährlich rund 15.000 Euro entlastet. Das Ressort geht dabei auf der Grundlage von Rückmeldungen betroffener Länder davon aus, dass jährlich 520 Kontrollen und pro Vorgang 30 Minuten Zeitaufwand erforderlich waren und die Kontrollen jeweils hälftig vom höheren und gehobenen Dienst durchgeführt wurden (Stundensatz 58,10 Euro bzw. 35,10 Euro) und Einsparungen für Materialkosten (pauschal 20% der Personalkosten).

Die Verwaltungen der Länder werden durch die bilateralen Abkommen der EU mit Island, Grönland und der Schweiz im Ergebnis um 10.000 Euro entlastet. Die Entlastung entsteht einerseits in Höhe von 21.000 Euro durch den Wegfall von Einfuhrkontrollen. Das Ressort geht davon aus, dass jährlich etwa 720 Einfuhren zu kontrollieren waren, im Einzelfall dafür 30 Minuten aufgewendet und die Kontrollen jeweils hälftig vom höheren und gehobenen Dienst durchgeführt wurden (Stundensatz 58,10 Euro bzw. 35,10 Euro). Zudem wird eine Materialkostenpauschale von 20% der Personalkosten angesetzt. Die Entlastung wird allerdings in Höhe von rund 11.000 Euro durch folgenden Mehraufwand kompensiert: Bisher wurden Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Drittländern, die zwar für die Schweiz bestimmt waren, jedoch zuvor in die EU eingeführt wurden, nach den Regelungen für Durchfuhren behandelt. Diese Sendungen sind nach dem bilateralen Abkommen künftig als Einfuhren zu behandeln. Das Verfahren für Einfuhren ist jedoch aufwendiger ausgestaltet als das Verfahren für

Durchföhren. Den dadurch entstehenden Mehraufwand beziffert das Ressort mit 15 Minuten im Einzelfall und Fallziffer mit rund 740 Sendungen im Jahr. Den Stundenlohn und die Materialkostenpauschale hat das Ressort nach den oben bereits erläuterten Grundsätzen festgesetzt.

Den zusätzlichen Kontrollaufwand der Länder und Kommunen für die Kontrolle von Einföhren nicht enthäuteter Tierkörper von frei lebendem Großwild und Rohmaterial zur Herstellung von Kollagen und Gelatine beziffert das Ressort für insgesamt rund 740 Fälle jährlich mit insgesamt 5.000 Euro jährlich, davon entfallen etwa 4.000 Euro auf Aufgaben, die die Kommunen wahrnehmen.

Bund:

Durch die Verpflichtung für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der EU-Kommission künftig anlassbezogen Änderungen bei anerkannten Zolllagern und registrierten Schiffsausrüstern zu übermitteln, entsteht ein geringfügiger jährlicher Mehraufwand. Das Ressort schätzt, dass jährlich etwa zehn Änderungen auftreten und eine Meldung etwa 15 Minuten in Anspruch nimmt. Das führt zu einem jährlichen Gesamtaufwand von etwa 100 Euro.

## **II.2 Weitere Kosten**

Die Wirtschaft wird durch den Wegfall von Gebühren für Einföhren aus China sowie aus Island, Grönland und der Schweiz um rund 54.000 Euro jährlich entlastet. Das Ressort die Höhe der Gebühren auf der Grundlage von Auskünften der betroffenen Länder ermittelt. Im Einzelfall betrug eine solche Gebühr durchschnittlich 43,50 Euro.

## **II. 3. Umsetzung von EU-Recht**

Mit dem Regelungsvorhaben werden einerseits die Aufhebung von EU-Regelungen nachvollzogen und andererseits bilaterale Abkommen der EU umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über eine 1:1-Umsetzung hinaus gegangen wird.

## **III. Votum**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend und gründlich ermittelt. Alle Annahmen beruhen auf Auskünften der betroffenen Behörden, der Wirtschaft oder Statistischen Auswertungen. Die Ausführungen sind deshalb nachvollziehbar und plausibel. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstatterin